

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/7795 –

Aktueller Stand der Umsetzung des „Rechts auf schnelles Internet“ (Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung)

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Inkrafttreten der Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV; https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/TKMV.pdf;jsessionid=CF89D697A28899E9161DE51BCE8F7F44?__blob=publicationFile&v=2) am 1. Juni 2022 wurde ein wichtiger Teil der noch von der damaligen CDU/CSU-geführten Bundesregierung auf den Weg gebrachten Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umgesetzt (§ 157 TKG). Die Bürgerinnen und Bürger haben mit der TKMV erstmals einen individuellen Rechtsanspruch auf ausreichenden Internetzugang erhalten.

Mit der TKMV wurden die Mindestbandbreiten für den Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne von § 157 Absatz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes einschließlich des hierfür erforderlichen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz von der Bundesregierung, im Einvernehmen mit dem Digitalausschuss des Deutschen Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates, auf folgende Parameter festgelegt: Die Bandbreite muss im Download mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde und im Upload mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde sowie die Latenz höchstens 150,0 Millisekunden betragen (§ 2 TKMV). Im Beschluss des Bundesrates vom 10. Juni 2022 sicherte die Bundesregierung den Ländern vor deren Zustimmung darüber hinaus zu: „Die Bundesregierung wird sicherstellen, dass zum Nutzungsverhalten von Mehrpersonenhaushalten ein weiteres Gutachten in Auftrag geben wird, damit dessen Ergebnisse bereits bei der ersten Evaluierung der TKMV bis Ende 2022 Berücksichtigung finden können. [...] Die Bundesregierung will bereits Mitte 2023 die Mindestbandbreite im Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde und die Mindestbandbreite im Upload anheben. Die Bundesregierung sagt zu, die Länder bei der Weiterentwicklung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eng und frühzeitig einzubinden.“ (S. 33, <https://dserver.bundestag.de/brp/1022.pdf>).

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen haben seit dem 1. Juni 2022 eine zu geringe Mindestversorgung gemäß TKMV gegenüber der zuständigen Bundesnetzagentur gemeldet (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das erste Halbjahr 2023 und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 erreichten die Bundesnetzagentur (BNetzA) 1 768 Eingaben über mögliche Unterversorgungen. Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Niedersachsen	369
Nordrhein-Westfalen	333
Bayern	253
Baden-Württemberg	207
Rheinland-Pfalz	102
Hessen	96
Brandenburg	55
Thüringen	55
Sachsen	46
Mecklenburg-Vorpommern	44
Sachsen-Anhalt	33
Schleswig-Holstein	32
Berlin	29
Hamburg	17
Saarland	12
Bremen	8
Gesamt	1.691

Darüber hinaus erreichten die BNetzA in diesem Zeitraum 77 weitere Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, welche aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden können. Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 erreichten die BNetzA 1 520 Eingaben über mögliche Unterversorgungen. Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Bayern	352
Niedersachsen	253
Nordrhein-Westfalen	213
Baden-Württemberg	211
Rheinland-Pfalz	92
Hessen	80
Brandenburg	35
Sachsen	33
Thüringen	28
Mecklenburg-Vorpommern	25
Sachsen-Anhalt	24
Schleswig-Holstein	23
Berlin	22
Hamburg	16
Saarland	16
Bremen	13
Gesamt	1.436

Darüber hinaus erreichten die BNetzA in diesem Zeitraum 84 weitere Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, welche aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden können.

2. Wie viele Verfahren hat die zuständige Bundesnetzagentur seit dem 1. Juni 2022 zur Durchsetzung des Mindestanspruchs geführt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das erste Halbjahr 2023 sowie nach Bundesländern und separat für Verfahren wegen zu geringer Downloadbandbreite, zu geringer Uploadrate und zu hoher Latenz aufschlüsseln)?
3. Mit welchem Ergebnis wurden die genannten Verfahren in der Antwort zu Frage 2 geführt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das erste Halbjahr 2023 sowie nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 30. Juni 2023 hat die BNetzA 1 786 von bislang insgesamt 3 288 Eingaben – auch unter Einbindung von Telekommunikationsunternehmen – abschließend mit dem Ergebnis bearbeitet, dass eine Unterversorgung nicht festgestellt werden konnte. Darin enthalten waren zwölf Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war.

In zwölf Fällen wurden Unterversorgungsfeststellungen getroffen, die insgesamt 29 Flurstücke betreffen. Die Feststellung der Unterversorgung stützt sich in keinem Fall auf eine zu geringe Uploaddatenrate bzw. zu hohe Latenz.

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben
Niedersachsen	356
Nordrhein-Westfalen	354
Bayern	279
Baden-Württemberg	241
Rheinland-Pfalz	115
Hessen	111
Brandenburg	54
Sachsen	48
Thüringen	48
Mecklenburg-Vorpommern	41
Schleswig-Holstein	33
Sachsen-Anhalt	30
Berlin	27
Hamburg	17
Saarland	12
Bremen	8
Gesamt	1.774

4. Wie viele aktive Verfahren führt die Bundesnetzagentur bezüglich einer Unterversorgung nach den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG derzeit (bitte nach Bundesländern auflisten)?

7. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher eine Unterversorgung gemäß den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG festgestellt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das erste Halbjahr 2023 und nach Bundesländern sowie ob es sich dabei um Neubaugebiete handelt aufschlüsseln)?
8. Wie oft hat die Bundesnetzagentur eine festgestellte Unterversorgung bisher wieder aufgehoben, und mit welcher Technologie (beispielsweise Mobilfunk oder Satellitenverbindung etc.) konnte die festgestellte Unterversorgung behoben werden?

Die Fragen 4, 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum 30. Juni 2023 befanden sich 1 502 Eingaben in Bearbeitung. In zwölf Fällen wurden Unterversorgungsfeststellungen getroffen, die insgesamt 29 Flurstücke betreffen. Eine Unterversorgungsfeststellung im Land Niedersachsen wurde aufgrund ausreichender Mobilfunkversorgung bereits vollständig aufgehoben, sodass aktuell in elf Fällen weiterhin Unterversorgungen festgestellt und veröffentlicht sind. Davon betreffen zehn Unterversorgungsfeststellungen das Land Niedersachsen und eine das Land Nordrhein-Westfalen, wobei es sich in allen Fällen nach Angabe der Endnutzer um Neubauten handelt. Die Unterversorgungsfeststellungen stützten sich in keinem Fall auf eine zu geringe Uploaddatenrate bzw. zu hohe Latenz. Zu den Verfahren, in denen die BNetzA eine Unterversorgung festgestellt hat, wird auf die öffentlich zugänglichen Informationen auf der Website der BNetzA verwiesen (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html>). Die dortige Auflistung der Verfahren, die die BNetzA mit der Feststellung der Unterversorgung eingeleitet hat, wird fortlaufend aktualisiert.

5. Wie lange ist bisher, seit dem 1. Juni 2022, die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Eingabe bis zur Feststellung, ob eine Unterversorgung vorliegt oder nicht?

Die Bearbeitungsdauer ist in jedem Einzelfall unterschiedlich. Diese reicht in Abhängigkeit von der Komplexität des Einzelfalles von einer Bearbeitungsdauer von weniger als einem Arbeitstag bis zu rund einem Jahr Bearbeitungsdauer. Vor diesem Hintergrund kann die Angabe einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer nicht sinnvoll getätigt werden.

6. Wie viele Stellen sind nach Auffassung der Bundesregierung für die Bearbeitung von Eingaben sowie die Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV erforderlich, und wie viele dieser Stellen sind derzeit besetzt?

Für die Bearbeitung von Eingaben und der Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV stehen der BNetzA 22 Stellen zur Verfügung, davon sind derzeit 15 Stellen besetzt.

9. Wie oft haben bisher Unternehmen nach der in Frage 7 genannten Feststellung der Bundesnetzagentur zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 160 Absatz 2 TKG eine Verpflichtungszusage eingereicht (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das erste Halbjahr 2023 und nach Bundesländern auflisten)?

In keinem der zwölf Fälle, in denen eine Unterversorgung festgestellt wurde, hat ein Unternehmen eine Verpflichtungszusage i. S. v. § 160 Absatz 2 TKG eingereicht.

10. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten verpflichtet (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das erste Halbjahr 2023 und nach Bundesländern auflisten)?
11. Wann wird die Bundesnetzagentur bei den im Jahr 2022 festgestellten Unterversorgungen (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html>) eine Entscheidung gemäß TKG treffen bzw. die Verfahren beenden?
12. Aus welchen Gründen hat die Bundesnetzagentur in den in Frage 10 genannten Verfahren trotz der festgestellten Unterversorgung noch kein Unternehmen verpflichtet, Telekommunikationsdienste einschließlich des notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu erbringen, obwohl eine solche Verpflichtung gemäß § 161 Absatz 2 TKG innerhalb weniger Monate erfolgen muss?

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bislang hat die BNetzA keinem Unternehmen eine Verpflichtung nach § 161 TKG auferlegt. Die Verfahren, in denen eine Unterversorgung festgestellt worden sind, werden zügig fortgeführt. Alle bisherigen Unterversorgungsfeststellungen wurden durch Telekommunikationsunternehmen beklagt und sind derzeit streitbefangen.

13. Welche Möglichkeiten haben betroffene Endnutzer in Fällen, in denen eine Unterversorgung festgestellt wurde, auf eine Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb der in § 161 Absatz 2 TKG genannten zeitlichen Fristen durch die Bundesnetzagentur hinzuwirken?
14. Inwieweit sind bei der Bundesnetzagentur in den in Frage 10 genannten Fällen Beschwerden von betroffenen Endnutzern darüber eingegangen, dass bisher keine Verpflichtung von Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG erfolgt ist?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeiten betroffener Endnutzer bestimmen sich nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. In den in Frage 10 genannten Fällen gab es sieben Beschwerden von Endnutzern.

15. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung, die Downloadrate – wie dem Bundesrat für Mitte 2023 schriftlich zugesichert – auf 15 Megabit pro Sekunde anzuheben?

16. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung, die Uploadrate in der TKMV – wie dem Bundesrat für Mitte 2023 schriftlich zugesichert – anzuheben?
17. Plant die Bundesregierung Änderungen an den Mindest-Latenzzeiten in der TKMV, und wenn ja, wann?

Die Fragen 15 bis 17 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein zu einer Änderung der TKMV erforderliches Verordnungsgebungsverfahren kann erst nach Durchführung der Evaluierung eingeleitet werden. Die Evaluierung und rechtssichere Anpassung der TKMV ist nur auf der Basis einer soliden empirischen Grundlage möglich. Hierfür müssen die Ergebnisse der derzeit noch laufenden Gutachten zu möglichen weiteren Qualitätsparametern, zur Ermittlung einer haushaltsscharfen Datenbasis, zum Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten und zu geeigneten Übertragungstechnologien abgewartet und ausgewertet werden.

